

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen sind verbindlich und ausschliesslich anzuwenden, sofern keine abweichenden oder ergänzenden Übereinkünfte zwischen dem Besteller und GIMOTA AG getroffen wurden. Diese müssen in jedem Fall schriftlich festgelegt sein.

Allgemein

Die in unseren Katalogen und Zeichnungen angegebenen Gewichte, Masse und Bilder sind für die Lieferung nicht verbindlich - Druckfehler vorbehalten.

Offerten

Unsere Offerten sind 3 Monate verbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ausserordentliche Preisänderungen (Rohstoffe) vorbehalten.

Preise / Verpackung / Zahlungsbedingungen / Zuschläge

Unsere Preise verstehen sich sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde in Schweizer Franken CHF für Lieferungen ab Werk (INCOTERMS 2010, EXW Geroldswil), exklusive gesetzliche MwSt., exklusive Verpackung.

Für Aufträge mit einem Bestellwert von unter CHF 100.-- stellen wir einen Auftragskostenanteil von pauschal CHF 20.-- in Rechnung.

Kosten für die Verpackung wird nach Aufwand verrechnet.

Unsere Zahlungsbedingungen sind: 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns vor, Verzugszinsen in der Höhe von 5% zu berechnen.

Übergang von Nutzen und Gefahr, Versand und Versicherung

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Der Versand erfolgt mit Rechnung und in jedem Fall auf Risiko des Empfängers. Transportversicherungen schliessen wir nur auf schriftlichen Wunsch und zu Lasten des Empfängers ab.

Lieferfristen / Lieferdatum

Die in unserer Offerte aufgeführten Lieferfristen verstehen sich ab Erhalt der Bestellung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei deren Ablauf die Lieferung im Werk fertig zum Versand bereitgestellt ist. Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich und deren Überschreitung kann nicht zu Schadenersatzforderungen oder zu Widerruf der betreffenden Bestellung Anlass geben. Rohmaterialmangel, Werkzeugschäden, Transportschwierigkeiten und ähnliche Störungen, die die Lieferung verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren oder verteuern, entbinden uns ohne Schadenersatz von unseren Lieferverpflichtungen.

Erkennbare Verzögerungen werden nach Möglichkeit umgehend mitgeteilt.

Dokumente / Muster

Unsere Kataloge, Zeichnungen, Skizzen usw. sind unser geistiges Eigentum und dürfen nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung verändert oder zweckfremdet werden.

Muster werden gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

Prüfung und Abnahme der Lieferung

Es obliegt dem Kunden, die gelieferte Ware zu prüfen und allfällig festgestellte Mängel innert 10 Tagen an Gimota AG zu melden. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als angenommen.

Verlangt der Besteller weitergehende Wareenausgangsprüfungen und/oder Zertifikate (z.B. Abnahmeprüfungen, Werkzeugzeugnis, usw.), so sind diese schriftlich zu vereinbaren, auf der Bestellung aufzuführen und vom Besteller zu bezahlen. Rücklieferungen von als fehlerhaft beurteilten Produkten sind nur in Absprache gestattet. Ansonsten werden anfallende Versandkosten entsprechend verrechnet.

Teile, die infolge Material- oder Fabrikationsfehler unbrauchbar sind, werden nach unserer Wahl ersetzt oder instand gestellt.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Güter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Besteller sichert zu, bei erforderlichen Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind.

Annullierung / Retouren

Die Annullierung von Aufträgen setzt unser schriftliches Einverständnis voraus. Bereits gefertigte Teile werden dabei in jedem Fall in Rechnung gestellt. Wenn das Rohmaterial kundenspezifisch eingekauft wurde, wird Dieses ebenfalls verrechnet.

Beanstandungen einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung oder Zurückweisung von Restlieferungen einer Bestellung. Gefertigte und gelieferte Produkte können nicht zurückgenommen werden. Wir sind berechtigt, von Lieferverpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert oder sich anders präsentiert, als es uns dargestellt wurde.

Garantie / Gewährleistung

Gimota AG verpflichtet sich, auf schriftliche Anzeige des Bestellers innerhalb der Garantiezeit, alle Teile, die infolge Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler schadhaft oder unbrauchbar sind, so rasch als möglich nach Ermessen von Gimota AG zu ersetzen oder instand zu stellen. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Erhalt der Lieferung sofern keine andere rechtliche Richtlinien bestehen. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge unsachgemässer Lagerung, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Verarbeitung und Missachtung von Vorschriften. Änderungen oder Reparaturen, die ohne unsere schriftliche Zustimmung erfolgen sowie die Nichtbeachtung unserer Betriebsvorschriften, entlasten uns von der Gewährleistungspflicht. Unsere Haftung beschränkt sich auf Ersatz der mangelhaften Gegenstände oder auf die Vergütung des Faktura Wertes.

Ausschluss weiterer Haftung

Die Ansprüche des Bestellers sind in diesen «Allgemeinen Verkaufsbedingungen» abschliessend geregelt. Alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Zürich alleiniger Gerichtsstand. Für die vertraglichen Beziehungen gilt schweizerisches Recht. Maßgeblich sind die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie können Diese unter der Internetadresse www.gimota.ch einsehen.

Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden **per 1. Januar 2013** angepasst und ersetzen sämtliche früheren Ausgaben. Sie sind integrierender Bestandteil sämtlicher Offerten und/oder Auftragsbestätigungen. Durch diese Ausführungen werden alle früheren Bedingungen ungültig.

Geroldswil, Dezember 2012